

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der Gemeinde



5708 Birrwil

als Auftraggeberin

und

neues Spitex Logo

**der Stiftung
Sonnenberg
Wohnen im Alter
Neudorfstrasse 55
5734 Reinach**

als Auftragnehmerin

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

der Gemeinde

5708 Birrwil

als Auftraggeberin

und der

Stiftung Sonnenberg

5734 Reinach

als Auftragnehmerin

1 Zweck der Vereinbarung

¹ Die Gemeinden im Kanton Aargau als Auftraggeberinnen sind gemäss § 11 Abs. 1 Pflegegesetz (PflG) des Kantons Aargau vom 26. Juni 2007 zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Sie orientieren sich dabei an der Pflegeheimkonzeption und dem Spitex-Leitbild. Das Angebot orientiert sich am Bedarf und umfasst sowohl Langzeit- als auch Akutsituationen.

Das inhaltliche und zeitliche Mindestangebot im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause sowie die spezialisierten Pflegeangebote in den Bereichen Kinder-, Onkologie- und Psychiatriepflege richtet sich nach den §§ 29 und 30 der Pflegeverordnung (PflV).

² Die Auftraggeber beauftragen die Auftragnehmerin mit der Durchführung von Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause im Gebiet der Auftraggebergemeinden.

2 Gesetzliche Grundlagen

Für die Hilfe und Pflege zu Hause sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Verordnung über die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 8. Dezember 2010 (Stand 1. Juli 2012)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (Stand 1. Februar 2024)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995 (Stand 24. Januar 2024)
- Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Aargau vom 20. Januar 2009 (Stand 1. Januar 2021)
- Pflegegesetz (PflG) des Kantons Aargau vom 26. Juni 2007 (Stand 29. Dezember 2018)
- Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015 (Stand 1. November 2022)
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (Stand 1. August 2018)
- Pflegeverordnung (PflV) des Kantons Aargau vom 21. November 2012 (Stand 1. Januar 2024)
- Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) des Kantons Aargau vom 11. November 2009 (Stand 1. Oktober 2023)
- Neu: Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (PatV) vom 11. November 2009 (Stand 1. August 2018)
- Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (Stand 1. Juli 2008)

Ergänzende Unterlagen

- Allgemeine Geschäftsbedingungen vom??

- Administrativverträge zwischen dem Spitex Verband Schweiz und der Association Privée Suisse einerseits sowie santésuisse andererseits
- Spitex-Leitbild des Kantons Aargau 2008

3 Grundsätze

Die Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause

- basieren auf einer schriftlichen Bedarfsabklärung sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung mit der zu betreuenden Person und ihrem Umfeld,
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes,
- fördern bzw. erhalten nach Möglichkeit die Selbständigkeit der zu betreuenden Person,
- fördern die Selbstverantwortung der zu betreuenden Person,
- werden zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich erbracht.

4 Zielgruppen (Leistungsempfänger/innen)

¹ Anspruch auf Hilfe und Pflege zu Hause haben Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen der auftraggebenden Gemeinden, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss den vorgenannten gesetzlichen Grundlagen festgestellt wird. Die Bedarfsabklärung erfolgt mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument (RAI-Home-Care).

² Für Leistungen an Personen mit Wohnsitz in einer Nicht-Vertragsgemeinde hat die Auftragnehmerin vorgängig bei der Wohnsitzgemeinde der anspruchsberechtigten Person eine Kostengutsprache für die Restkostenfinanzierung einzuholen (§ 12 c Pflegegesetz). Die jeweiligen kantonalen Regelungen bezüglich Tarife für Restkosten und Patientenbeteiligung sind dabei zu beachten¹ (siehe zudem Art. 44 KVG/Tarifschutz).

³ Für Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz in einer Vertragsgemeinde, welche ausserkantonale Leistungserbringer in Anspruch nehmen, gilt die begrenzte Zahlungspflicht der Wohnsitzgemeinde gemäss § 12 c Abs. 2 lit. b und Abs. 3 Pflegegesetz.

⁴ Nicht gedeckte Kosten gehen zulasten der Klientin resp. des Klienten gemäss § 12 c Abs. 2 lit. b Pflegegesetz sowie Art. 41 Abs. 1 KVG.

5 Angebot

¹ Die Dienstleistungen im Bereich des Mindestangebots sind im Detail im **Anhang 1** aufgeführt.

² Gemäss § 12b Abs. 2 Pflegegesetz sowie § 31 Pflegeverordnung sind zudem **gemeinwirtschaftliche Leistungen** zu erfüllen, die bei der Sicherstellung des Mindestangebotes zusätzlich anfallen, insbesondere

- a) Aufnahmepflicht,
- b) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination, wie zum Beispiel fallbezogene Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringern oder Vermittlung von Leistungen, die nicht selber erbracht werden können,
- c) Sicherstellung der Kontinuität der Pflegeleistungen nach Entlassung aus einer stationären Einrichtung.

¹ Merkblatt des Departements Gesundheit und Soziales „Abrechnung der Pflegerestkosten und der Patientenbeteiligung für ambulante Leistungserbringer mit und ohne Leistungsvertrag“.

6 Qualitätssicherung

¹ Der Nachweis der Qualitäts- und Leistungsfähigkeit und dessen Auswertung richtet sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales.

7 Datenschutz

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblätter Departement Gesundheit und Soziales zum Datenschutz in der Spitex).

8 Personal

¹ Die Auftragnehmerin beschäftigt Personal, das über die entsprechenden Kompetenzen für die Erfüllung seiner Funktionen verfügt.

² Die Pflegeleistungen werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestqualifikationen ergeben sich aus dem Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau sowie aus § 38 VBOB.

³ Die Auftragnehmerin stellt gemäss Ausbildungsverpflichtung des Kanton Aargau (§ 5a Pflegegesetz sowie § 36 Pflegeverordnung) Ausbildungsplätze zur Verfügung und ermöglicht den Mitarbeitenden angemessene Fort- und Weiterbildungen.

9 Zusammenarbeit und Koordination

¹ Die Auftragnehmerin stellt die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Leistungserbringern des Mindestangebotes wie folgt sicher:

- Die Auftragnehmerin ist für die Auftraggebergemeinden Ansprechinstanz für alle Spitex-Leistungen.
- Die Auftragnehmerin schliesst mit geeigneten Leistungserbringern und unter Einbezug der Auftraggebergemeinde (vgl. Art. 10) Leistungsvereinbarungen für spezialisierte Dienstleistungen des Mindestangebotes (Kinderspitem, ambulante Onkologiepflege usw.) ab, soweit sie diese nicht selbst erbringt.
- Die Leistungsvereinbarungen regeln das Angebot, die Art und Weise der Zusammenarbeit und die Mitfinanzierung durch die Auftraggebergemeinden.

² Für die Sicherstellung des Abend- und Nachtdienstes, für Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen, für die Qualitätssicherung und weitere Massnahmen, die Synergieeffekte erzeugen, vereinbart die Auftragnehmerin Kooperationen mit den anderen Spitex-Organisationen in der Region.

³ Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit stationären und halbstationären Institutionen.

10 Information der Bevölkerung

Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über das Dienstleistungsangebot der Spitex wie folgt informiert:

- mittels Spitex-Broschüre (Prospekt) mit Angaben zu Dienstleistungen, Einsatzzeiten, Konditionen, Preisen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etc.
- mittels Webseite der Spitex-Organisation und derjenigen der Auftraggebergemeinde
- durch die Teilnahme der Auftragnehmerin an öffentlichen Veranstaltungen (PR-Massnahmen)
- auf andere geeignete Weise

11 Auskunftspflicht

¹ Die Auftragnehmerin stellt den Auftraggebern jeweils bis zum 30. Juni folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Jahresziele für das jeweils kommende Jahr
- Angaben zur Auslastung und zum Kostendeckungsgrad (vgl. nähere Ausführungen in Beilage 3) aufgrund der jährlichen Kostenrechnung (§ 33 PflV)

² Die Auftragnehmerin legt den Auftraggebern die Leistungsvereinbarungen mit Dritt-Anbietern zur Stellungnahme vor (vgl. Art. 8).

12 Überprüfung

¹ Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin überprüfen jährlich gemeinsam diese Vereinbarung in Bezug auf die Zielerreichung und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin gemäss dem im Beilage 3 beschriebenen Vorgehen.

² Die Auftraggeberin delegiert eine Vertretung aus dem Gemeinderat oder sonstige Interessensvertretung in die Kommission der Auftragnehmerin.

13 Leistungen der Auftraggeberin

¹ Die Auftraggeberin trägt gemäss § 12a Pflegegesetz die nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege zu Hause (Restkosten) für die vereinbarten Leistungen.

² Die Abgeltung der vereinbarten Leistungen durch die Auftraggeberin sowie die Modalitäten der Abgeltung richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 2.

³ Die Auftraggeberin beteiligt sich an der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen anderer Organisationen (spezialisierte Leistungserbringer), welche mit der Auftragnehmerin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Die Modalitäten der Mitfinanzierung durch die Auftraggeberin werden zwischen der Auftragnehmerin und dem spezialisierten Leistungserbringer in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt.

⁴ Die Auftraggeberin bezieht die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

14 Einstellung von Spitexleistungen

¹ Die Hilfe und Pflege zu Hause wird regelmässig überprüft und der veränderten Situation angepasst.

² Die Spitex kann Leistungen einstellen, wenn

- eine Situation im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen eintritt
- aufgrund des Personalreglementes (physische und psychische Integrität der Mitarbeitenden nicht mehr gewährleistet)
- die Spitexleistungen nicht mehr zielführend erbracht werden können (= deckt die vorher aufgezählten Fälle ab)

² Die Hilfe und Pflege zu Hause wird eingestellt, wenn trotz wiederholter Zahlungsaufforderung die Spitex-Rechnung nicht bezahlt wurde (§ 18 Abs. 1 Patientenverordnung (PatV)).

³ Leistungen können durch die Auftragnehmerin abgelehnt oder abgebrochen werden, wenn die betreffenden Klientinnen resp. Klienten auf der Liste säumiger Versicherter (EG KVG, 1.1.2014) erscheinen. Die Auftragnehmerin ist angehalten, nur gegen Vorauszahlung die minimal notwendige Versorgung zu leisten. Die Vorauszahlung gilt für den Versichererbetrag gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a-c Krankenleistungsverordnung (KLV) sowie für die Patientenbeteiligung.

15 Rechtsmittel

¹ Eine allfällige Ablehnung oder Einstellung der Spitex-Leistungen wird mit der zuständigen Ärztin resp. dem zuständigen Arzt vorgängig besprochen und protokollarisch festgehalten.

² Die Auftraggeberin oder allenfalls weitere Behörden wie z.B. Sozialdienst, KESB etc., sind zu informieren.

³ Einsprachen gegen eine Ablehnung oder eine Einstellung von Spitex-Leistungen sind an den Gemeinderat als örtliche Gesundheitsbehörde zu richten. Die Einsprechenden haben Anspruch auf eine anfechtbare Verfügung des Gemeinderats.

16 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet im Rahmen der vollbrachten Leistungen gemäss Vereinbarung vollumfänglich. Die Auftragnehmerin verfügt über eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens CHF 5 Mio. im Einzelfall.

17 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

¹ Die Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

³ Eine Vertragskündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr jeweils schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.

18 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

19 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson (Mediator, Schlichtungsstelle, Friedensrichter) in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Integrierende Bestandteile dieser Leistungsvereinbarung

- Anhang 1 Leistungsangebot der Spitex-Organisation
- Anhang 2 Beiträge der Auftraggeber an die Leistungen der Auftragnehmerin

Auftraggeberin

Gemeinde Birrwil

Birrwil, Datum

Max Härri
Gemeindeammann

Marc Oberli
Gemeindeschreiber / Verwaltungsleiter

Auftragnehmerin

Stiftungsrat Sonnenberg Wohnen im Alter

Reinach,

Max Ruedi Schlör
Präsident

Miriam Lo Conte
Geschäftsleitung

ANHANG 1

Leistungsangebot der Spitex Organisation

Die Auftragnehmerin bietet der Auftraggeberin folgenden Leistungen an:

- 1 Hilfe zu Hause
- 2 Pflege zu Hause
- 3 weitere Leistungen

Hilfe und Pflege zu Hause steht den Einwohnerinnen und Einwohnern aller Altersstufen zur Verfügung, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf gemäss den vorgenannten gesetzlichen Bedingungen festgestellt wird.

1 Hilfe zu Hause

1.1 Inhaltliches Mindestangebot (§ 29 ff Pflegeverordnung PflV)

Das Mindestangebot im Bereich Hilfe zu Hause umfasst:

- a) Hilfe und Unterstützung im Haushalt (hauswirtschaftliche Leistungen)
- b) Unterstützung bei der Erledigung von Alltagsaufgaben
- c) Als Überbrückung die stellvertretende Übernahme der Haushaltsführung sowie der Kinderbetreuung, wenn der betreuende Elternteil ausfällt

1.2 Dienstleistungen

Alle Leistungen der Hilfe und Unterstützung im Haushalt und bei der Erledigung von Alltagsaufgaben basieren auf einer **Bedarfsabklärung**. Die Bedarfsabklärung wird mit einem einheitlichen Instrument durchgeführt (RAI-Home-Care). Die Bedarfsabklärung wird den Leistungsempfängerinnen resp. Leistungsempfängern in Rechnung gestellt.

Das Angebot umfasst im Detail die folgenden Dienstleistungen:

Abklärung und Beratung

Reinigung Wohn-/Schlafzimmer, Korridor

- Staubsaugen
- Böden feucht aufnehmen
- Treppenreinigungen
- Reinigung in der Höhe

Reinigung Küche

- Saugen oder Boden wischen
- Böden feucht aufnehmen
- Abwaschen nach Absprache
- Küchenkombination reinigen
- periodische Kühlschrankreinigung (Hygiene)
- Abfall entsorgen
- Reinigung in der Höhe

Reinigung der Nasszellen

- Staubsaugen, Böden feucht aufnehmen
- Toiletten, Badewannen, Duschen und Lavabos reinigen
- Spiegel reinigen
- Abfall entsorgen

Wäschepflege

- waschen, aufhängen, bügeln
- Betten ab- und anziehen

Einkaufen

- Mit Klientin resp. Klient Einkaufsliste erstellen und besprechen
- Einkaufen zur Deckung des Grundbedarfs

Stellvertretende Übernahme der Haushaltführung

Die Spitex deckt den Haushalt bedarfsgerecht ab. Die Kinderbetreuung wird von der Spitex im Rahmen der Möglichkeiten übernommen. Kann die Spitex diesbezüglich nicht alles abdecken, vermittelt sie entsprechende Organisationen (z.B. Kinderhütendienst Rotes Kreuz, Entlastungsdienst Aarau).

1.3 Umfang der Haushilfe-Einsätze

Die hier aufgeführten durchschnittlichen Einsatzzeiten sind als Richtwerte zu betrachten, die im individuellen Fall überschritten oder auch unterschritten werden können.

Gründe, Indikation für den HW-Einsatz	Durchschnittliche Einsatzdauer	Durchschnittliche Einsatzdauer pro Woche
Nach Unfällen, Operationen, bei akuten Krankheiten	Überprüfung mit BMF nach 3 Monaten	Bis 9 Std.
Bei Behinderungen oder chronischen Krankheiten	Überprüfung mit BMF alle 6 Monate	Bis 4 Std.
In Krisensituationen	Bis 6 Monate, Überprüfung mit BMF nach 3 Monaten	Bis 10 Std. Präventive Hausbesuche: 0.5 Std./täglich
Altersbedingte Einschränkungen	Überprüfung mit BMF alle 6 Monate	2-3 Std.
Nach einer Geburt	Bis 8 Wochen	Bis 6 Std.
Nach einer Kaiserschnittgeburt	Bis 12 Wochen	6 Std.
Nach einer Mehrlingsgeburt	Bis 16 Wochen	Bis 10 Std.
Bei Abwesenheit des betreuenden Elternteils	Überbrückung	Bis 1 Tag (vgl. § 9 Abs. 1 lit. c PflV)

1.4 Zeitliche Verfügbarkeit

¹ Die hauswirtschaftlichen Leistungen werden von **Montag bis Freitag** von **08.00 Uhr bis 17.00 Uhr** angeboten und an Wochenenden, soweit dies zur Entlastung des betreuenden Umfeldes erforderlich ist.

² Die Auftragnehmerin ist von Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr telefonisch direkt erreichbar. Bis zum Ende der täglichen Betriebszeit wird die Erreichbarkeit durch einen Telefonbeantworter oder die Umleitung auf ein Mobiltelefon gewährleistet (Vorgabe Qualitäts-Reporting Kanton Aargau).

2 Pflege zu Hause

2.1 Inhaltliches Mindestangebot (§ 29ff Pflegeverordnung PflV)

Das Mindestangebot im Bereich Pflege zu Hause umfasst

- a) Gesundheitsförderung und –erhaltung
- b) Unterstützung in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und deren Therapien
- c) Beratung, Begleitung pflegender Angehöriger und Koordination der notwendigen Leistungen

2.2 Dienstleistungen

Alle Leistungen der Pflege zu Hause basieren auf einer **Bedarfsabklärung**. Die Bedarfsabklärung wird mit einem standardisierten Bedarfserfassungsinstrument (RAI-Home-Care) durchgeführt und ist kassenpflichtig.

2.3 Zeitliche Verfügbarkeit

¹ Die Leistungen der Pflege werden von **07.00 Uhr bis 23.00 Uhr** angeboten, also tagsüber und abends, an sieben Wochentagen sowie nachts ausschliesslich bei bestehenden Betreuungsverhältnissen.

² Die Auftragnehmerin ist von Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr telefonisch direkt erreichbar. Die betriebliche Erreichbarkeit bis zum Ende der täglichen Betriebszeit wird durch Telefonbeantworter oder Umleitung auf ein Mobiltelefon gewährleistet (siehe auch Qualitäts-Reporting Kanton Aargau).

3 Weitere Leistungen

¹ Die Auftragnehmerin kann folgende zusätzlichen Leistungen anbieten:

- Information über Krankenmobilen und deren Bezug
- Vermittlung und Information über Mahlzeitendienste (z.B. Altersheim, Pro Senectute, Restaurant)
- Information über Fahrdienste wie z.B. Rotes Kreuz usw.

² Das Dienstleistungsangebot kann nur mit Zustimmung der Auftraggeberin erweitert werden, sofern die Auftragnehmerin für dessen Erfüllung auf die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberin angewiesen ist.

ANHANG 2

Beiträge der Auftraggeberin an die Leistungen der Auftragnehmerin

1 Finanzielle Unterstützung durch die Auftraggeberin

¹ Die Auftraggeberin leistet der Auftragnehmerin finanzielle Beiträge zur Deckung der nicht von der Krankenversicherung und nicht von der anspruchsberechtigten Person gedeckten Kosten der Pflege (Restkosten) gemäss § 12a und b Pflegegesetz.

² Als Restkosten gilt die **Differenz zwischen**

a) den Erträgen aus Zahlungen von Klientinnen/Klienten, von Krankenversicherungen (Tiers payant) gemäss KLV, Patientenbeteiligung, Mitgliederbeiträgen, Finanzerträgen und ausserordentlichen Erträgen (vgl. Art. 2, Ziff. 1.-5 dieses Anhangs), ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinden, und

b) den Aufwendungen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen.

³ Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberin unterliegt den Rahmenbedingungen, die in der Beilage 3 Benchmarking beschrieben sind.

⁴ Die Bezahlung von Leistungen aus Vereinbarungen mit Dritt-Anbietern erfolgt nach Rechnungsstellung und erfolgter Leistungskontrolle direkt von der Auftraggeberin an die Leistungserbringer (Onkospitex / Kinderspitex).

⁵ Die finanzielle Unterstützung der Auftraggeberin unterliegt den Rahmenbedingungen, die in der Beilage 3 „Benchmarking“ beschrieben sind.

2 Erträge der Auftragnehmerin

¹ Die Erträge der Auftragnehmerin setzen sich wie folgt zusammen

- a) Aus den Zahlungen der Klientinnen und Klienten für erbrachte Dienstleistungen
- b) Aus den Zahlungen der Krankenversicherungen für Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- c) Patientenbeteiligungen
- d) Mitgliederbeiträgen
- e) Finanzerträgen
- f) ausserordentlichen Erträgen
- g) Finanzierung der Restkosten durch die Auftraggeberin

² Die Rechnungstellung für ärztlich angeordnete Leistungen gemäss Art. 7 ff KLV zulasten der obligatorischen Krankenversicherung erfolgt direkt an die Versicherer (Tiers payant).

³ Die Auftragnehmerin stellt den Klientinnen resp. Klienten direkt Rechnung für die Patienten-Beteiligung sowie für nicht kassenpflichtige Leistungen.

⁴ Für die hauswirtschaftlichen Leistungen und die weiteren Dienstleistungen im Rahmen des Mindestangebots werden die von der Auftragnehmerin festgelegten Tarife in Rechnung gestellt.

⁵ Dienstleistungen, die über das Mindestangebot gemäss Anhang 1 der Leistungsvereinbarung hinausgehen, werden den Klientinnen und Klienten zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt.

3 Zahlungsmodalitäten

Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin vereinbaren die Zahlungsmodalitäten.

4 Inkrafttreten, Änderungen

¹ Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Die Vertragspartner können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an diesem Anhang vornehmen.

Auftraggeberin

Gemeinde Birrwil

Birrwil, Datum

Max Härri
Gemeindeammann

Marc Oberli
Gemeindeschreiber / Verwaltungsleiter

Auftragnehmerin

Stiftungsrat Sonnenberg Wohnen im Alter

Reinach,

Max Ruedi Schlör
Präsident

Miriam Lo Conte
Geschäftsleitung

Benchmarking

1 Grundsatz

Um die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können, vereinbaren die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin das folgende Vorgehen:

- Einmal pro Jahr besprechen die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Leistungsziele anhand eines Reportings.
- Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin über den Kostendeckungsgrad aufgrund der jährlichen Kostenrechnung.
- Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin vergleichen die zwei Kennzahlen (Auslastung, Kostendeckungsgrad) mit den gleichen Kennzahlen vergleichbarer Spitex-Organisationen der Region.
- Die Auftragnehmerin erläutert die Entwicklung der Kosten und der Produktivität und bespricht mit der Auftraggeberin allfällig notwendige Massnahmen.

2 Kennzahlen

¹ Der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit werden die folgenden Kennzahlen zu Grunde gelegt:

<i>Aspekt</i>	<i>Kennzahl</i>
<i>Produktivität</i>	Auslastung Verhältnis aller erbrachten und bezahlten Arbeitsstunden zu den (den Klienten) in Rechnung gestellten Leistungsstunden Bandbreite: 50 % - 65 %
<i>Defizit-Entwicklung</i>	Kostendeckungsgrad Verhältnis zwischen dem Aufwand der Auftragnehmerin für die von ihr erbrachten Leistungen und ihren selbst erwirtschafteten Erträgen. Die selbst erwirtschafteten Erträge sind (vgl. Konten 60-68): ▪ Zahlungen der Krankenversicherer ▪ Patientenbeteiligungen ▪ Zahlungen von Klientinnen/Klienten ▪ Erträge aus weiteren Dienstleistungen ▪ Erträge aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Materialien (Pfleagematerialien, Krankenmobilien) ▪ Mitgliederbeiträge ▪ Erträge aus Leistungen des Personals für Dritte. Bandbreite: 50 % - 70 %

² Den Kennzahlen sind Bandbreiten unterlegt. Diese berücksichtigen die Unterschiede, welche zwischen den Spitex-Organisationen in der Region bestehen.